

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.05.2013

Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz und die Bayerische Staatsregierung I + II

Mit der Anfrage zum Plenum vom 22.04.2013 war die Staatsregierung vom Verfasser dieser Anfrage aufgefordert worden, die Frage zu beantworten, zu welchem Zeitpunkt Vertreter/Mitarbeiter a) des Bayerischen Finanzministeriums, b) des Bayerischen Justizministeriums und c) der Bayerischen Staatskanzlei zum ersten Mal mit den Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz befasst waren. Die Antwort der Staatsregierung vom 24.04.2013 bezog sich aber nicht auf Kenntnis von und Befassung mit den Geldanlagen, sondern auf die Kenntnis der Selbstanzeige und das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Um der Staatsregierung die Möglichkeit zur Korrektur ihrer Antwort zu geben und in Ergänzung der o. g. mündlichen Anfrage bitte ich um Beantwortung folgender Fragen durch die Staatsregierung:

Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz und die Bayerische Staatsregierung I

1. Welcher Vertreter welcher bayerischen Behörde erhielt auf welchem Weg zum ersten Mal Kenntnis von Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz?
2. Welche weiteren Vertreter bayerischer Behörden erhielten vor Einreichen der Selbstanzeige von Uli Hoeneß auf welchem Weg Kenntnis von Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz?
3. Wann konkret ging die Selbstanzeige von Herrn Hoeneß beim Finanzamt Miesbach ein, wurde die Anzeige von Herrn Hoeneß persönlich oder von einem Vertreter abgegeben?
4. Wann und von wem konkret wurde das Bayerische Landesamt für Steuern und wann und von wem konkret wurde das Bayerische Finanzministerium vom Eingang der Selbstanzeige von Herrn Hoeneß informiert?
5. Wurde in der Steuersache Uli Hoeneß die zuständige Buß- und Strafsachenstelle (BuStra) eingeschaltet, und wenn ja, aus welchen Gründen?

6. Wann genau und aus welchen Gründen wurden die Ermittlungen in der Steuersache Uli Hoeneß von der Staatsanwaltschaft übernommen?
7. Ermittelt bzw. ermittelte die Staatsanwaltschaft in der Causa Hoeneß wegen weiterer möglicher Straftatbestände abgesehen von Steuerhinterziehung, und wenn ja, um welche Art weiterer möglicher Straftatbestände handelt/handelte es sich hierbei?
8. Waren Journalisten und/oder andere Dritte bei den Hausdurchsuchungen im März 2013 in München und/oder in Tegernsee zugegen und waren Journalisten und/oder andere Dritte bereits im Januar, Februar oder März von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Herrn Hoeneß informiert?

Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz und die Bayerische Staatsregierung II

1. Wie war/ist der Haftbefehl gegen Herrn Hoeneß begründet?
2. Durch wen konkret wurde Ministerpräsident Horst Seehofer am 25.01.2013 „aus der Staatsregierung heraus“ vom Verfahren gegen Uli Hoeneß informiert?
3. Wann, durch wen und auf welchem Weg wurde Justizministerin Beate Merk zum ersten Mal von den Ermittlungen gegen Herrn Hoeneß informiert?
4. Wann und durch wen konkret wurde der Münchner Generalstaatsanwalt zum ersten Mal mündlich und dann schriftlich über die Ermittlungen gegen Herrn Hoeneß informiert?
5. Wann war welcher Vertreter des Bayerischen Innenministeriums zum ersten Mal mit der Causa Hoeneß befasst?
6. Wie häufig, wann und durch wen konkret tauschten sich Vertreter des Bayerischen Innenministeriums, des Bayerischen Finanzministeriums und des Bayerischen Justizministeriums mit Vertretern der Bayerischen Staatskanzlei zum Stand der Ermittlungen gegen Uli Hoeneß aus?
7. Stecken hinter dem Bekanntwerden der Selbstanzeige von Herrn Hoeneß wie auch der Ermittlungen gegen Herrn Hoeneß nach Auffassung der Staatsregierung Verletzungen des Steuer- sowie des Dienst- und Amtsgeheimnisses?

8. Ist es üblich und zielführend, dass der Ministerpräsident von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen einen prominenten Bürger erfährt, Tage bevor mündliche Informationen seitens der Generalstaatsanwaltschaft an die zuständige Fachabteilung im Justizministerium und schriftliche Informationen an die Spitze des Justizministeriums gehen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 01.07.2013

Die Schriftlichen Anfragen werden im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Schriftliche Anfrage „Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz und die Bayerische Staatsregierung I“:

Zu 1.:

Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis entgegen. Im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahrens ist der Zeitpunkt der Kenntnis über die Geldanlage insbesondere für die Beurteilung der Wirksamkeit der Selbstanzeige relevant.

Zu 2.:

S. Antwort unter Frage 1.

Zu 3.:

Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis entgegen. Herr Hoeneß selbst hat gegenüber der Presse nur erklärt, dass er im Januar eine Selbstanzeige beim Finanzamt eingereicht hat. Der genaue Zeitpunkt der Einreichung ist für die Beurteilung der Wirksamkeit der Selbstanzeige relevant.

Zu 4.:

Das zuständige Finanzamt hat das Bayerische Landesamt für Steuern am 17. Januar 2013 über den Eingang der Selbstanzeige von Herrn Hoeneß informiert. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seinerseits taggleich das Bayerische Finanzministerium vom Eingang unterrichtet.

Zu 5.:

Die zuständige Buß- und Strafgeldsachenstelle wurde eingeschaltet, da diese für die rechtliche Würdigung von Selbstanzeigen zuständig ist.

Zu 6.:

Die Verfahrensakten wurden der Staatsanwaltschaft München II mit Schreiben der Bußgeld- und Strafsachenstelle

des Finanzamts Rosenheim vom 23. Januar 2013 mit der Bitte um Übernahme gemäß § 386 Absatz 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Nummer 22 Absatz 1 und Absatz 2 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) übersandt. Die Staatsanwaltschaft München II hat das Verfahren mit Verfügung vom 25. Januar 2013 übernommen.

Zu 7.:

Nein. Die Staatsanwaltschaft München II führt und führte keine Ermittlungsverfahren gegen Ulrich Hoeneß wegen weiterer möglicher Straftatbestände abgesehen von Steuerhinterziehung, da hierfür kein Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO bestand.

Zu 8.:

Es wird um Verständnis gebeten, dass Anfragen zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen und deren Einzelheiten, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beantwortet werden können. Dies gilt umso mehr, wenn solche Anfragen das Steuergeheimnis berühren.

Das Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Presse und Öffentlichkeit ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I gegen unbekannt wegen Verletzung des Steuergeheimnisses u. a. Es wird um Verständnis gebeten, dass Einzelheiten aus laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mitgeteilt werden können.

Schriftliche Anfrage „Geldanlagen von Uli Hoeneß in der Schweiz und die Bayerische Staatsregierung II“:

Zu 1.:

Es wird um Verständnis gebeten, dass Anfragen zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen und deren Einzelheiten, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beantwortet werden können. Dies gilt umso mehr, wenn solche Anfragen das Steuergeheimnis berühren.

Zu 2.:

Der Ministerpräsident wurde über die Tatsache, dass gegen Herrn Hoeneß ermittelt wird – nach Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft –, aus der Staatsregierung heraus am 25. Januar 2013 zunächst durch den Staatsminister der Finanzen und später unabhängig davon durch den Staatsminister des Innern sowie die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz nachrichtlich informiert. Über Details ist der Ministerpräsident nicht informiert worden.

Zu 3.:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde über das Ermittlungsverfahren schriftlich erstmals mit Bericht des Generalstaatsanwalts in München vom 4. Februar 2013 informiert. Der Generalstaatsanwalt

in München hatte die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums vorab bereits einige Tage zuvor – rememberlich am Freitag, 1. Februar 2013 – mündlich hiervon unterrichtet. Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die an diesem Tag aus terminlichen Gründen nicht in München war, wurde rememberlich am 2. Februar 2013 informiert.

Zu 4.:

Am 1. Februar 2013 setzte der Leitende Oberstaatsanwalt München II den Generalstaatsanwalt in München zunächst fernmündlich und sodann auch mündlich über das anhängige Ermittlungsverfahren in Kenntnis. Ein schriftlicher Bericht folgte am selben Tag.

Zu 5.:

Am 18. März 2013 wurde der Landespolizeipräsident von der Staatsanwaltschaft mündlich informiert, dass in einem Verfahren gegen Herrn Hoeneß Amtshilfe durch die Bayerische Polizei erforderlich werden könnte.

Zu 6.:

Vertreter der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, der Finanzen und des Innern haben sich nicht mit Vertretern der Bayerischen Staatskanzlei über

den Stand der Ermittlungen gegen Ulrich Hoeneß ausgetauscht.

Zu 7.:

Das Bekanntwerden der Selbstanzeige in Presse und Öffentlichkeit ist Gegenstand eines weiteren, laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I (s. Antwort zu Frage I 8). Es wird um Verständnis gebeten, dass Einzelheiten aus laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mitgeteilt werden können.

Zu 8.:

Nach Artikel 47 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV) führt der Ministerpräsident in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Neben der Berechtigung, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, trägt er dafür auch die Verantwortung gegenüber dem Landtag, Artikel 47 Absatz 2 BV. Der Ministerpräsident ist im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz durch die Staatsminister rechtzeitig über Angelegenheiten zu informieren, die von erheblichem öffentlichen Interesse sind und dadurch auch Bedeutung für die Richtlinien der Politik gewinnen.